

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle Reichenbrand, Neustadtstr. 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Zeitzeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Aufnahme Freitag nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Bereinsinsätze können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — Postcheckkonto Leipzig Nr. 12559, Firma Ernst Flied, Reichenbrand.

Nr. 20

Sonnabend, den 18. Mai

1918

Aufforderung an alle Haferbesitzer.

In Erweiterung der Aufforderung vom 6. d. M. wird hiermit bestimmt, daß **Hafer aller Art**, der nach dem 2. Mai 1918 an die Heeresverwaltung freiwillig abgeliefert worden ist oder noch abgeliefert wird, von den Proviantämtern **mit 450 Mark für die Tonne** bezahlt wird. Ausgenommen hiervon ist derjenige Hafer, der bereits bei den Kommissionären zur Ablieferung an die Heeresverwaltung gelagert hat. Einer Ablieferung an die Heeresverwaltung ist gleichzeitige eine dahingehende Erklärung des Ablieferers an die Beiratskommandos vor Beginn der Durchsichtung oder an den Gemeindevorstand, der die Erklärung sofort dem nächsten Proviantamt oder Beiratskommando zu übersenden hat.
Leipzig, den 12. Mai 1918.

Stellv. General-Kommando XIX. (2. A. C.) A.-A.
Der kommandierende General.
v. Schweinitz.

Die unterzeichneten Gemeindevorstände bringen hiermit nachstehende Anweisung zur Kenntnis der Einwohnerschaft.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 16. Mai 1918.
Die Gemeindevorstände.

Kochanweisung für lose Suppen.

Zur Bereitung einer guten Suppe nimmt man auf einen Liter Wasser etwa 80 Gr. Suppenmasse. Mit einem Teil des Wassers wird die Masse zu dünnem Brei angerührt, das übrige Wasser zum Kochen gebracht und der Brei hineingegossen. Nach dem Wiederaufwallen kocht man die Suppe bei kleinem Feuer 20 bis 25 Minuten, größere Mengen entsprechend länger. Die Suppe gewinnt, wenn man sie nach dem Kochen 10 bis 15 Minuten an heißer Stelle — ohne Feuer — ziehen läßt. Da die Suppen alle erforderlichen Zutaten bereits enthalten, darf Salz nicht mehr zugesetzt werden. **Suppen empfiehlt sich die Beigabe von Kartoffeln, Kohlrüben oder anderen Gemüsen.**

Reichenbrand.

Dienstag, den 3. Pfingstfeiertag, ist die unterzeichnete Verwaltung — einschl. Sparkasse — für jeden Verkehr geschlossen.
Reichenbrand, 17. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

Impfung in Siegmars.

Die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen für Siegmars finden statt:
Für Erstimpfungen
Dienstag, den 11. Juni 1918, nachmittags 1/4 Uhr,
für Wiederimpfungen
Mittwoch, den 12. Juni 1918, nachmittags 1/4 Uhr
in Schulsaal, Rosmarinstraße.
Die Nachschau findet statt:
Für Erstimpfungen
Mittwoch, den 19. Juni 1918, nachmittags 1/4 Uhr,
für Wiederimpfungen
Mittwoch, den 19. Juni 1918, nachmittags 3/4 Uhr
in der Halle im Schulsaal, Rosmarinstraße.
Impfpflichtig sind im laufenden Jahre
1. diejenigen Kinder:
a) welche im Jahre 1917 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben,
b) welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind;
2. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen,
a) welche im Jahre 1907 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben,
b) welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den beiden Jahren erfolglos wieder geimpft worden sind.
Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von hiernach Impfpflichtigen werden hiermit aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diese Zeugnisse sind spätestens im Impftermine aufzuweisen. Gleichzeitig werden auch die Vorsteher vorhandener Schulanstalten aufgefordert, mit denjenigen Schulschülern, die von ihnen in den Verzeichnissen bez. Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Impftermine nicht erscheinen bez. nicht gebracht werden. Diejenigen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen, haben bis 31. Mai ds. Js. mittels der vorgeschriebenen Bescheinigung hier nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt ist oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat. Alle diejenigen, welche im Impfsahre 1917/18 mit nicht hier geborenen Kindern zugezogen sind, bei denen der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet worden ist, sind verpflichtet, die Kinder bis **Freitag, den 31. Mai 1918 — vormittags —** im hiesigen Rathaus — Meldeamt — zur Anmeldung zu bringen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.
Siegmars, am 17. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

Siegmars.

Dienstag, den 3. Pfingstfeiertag, ist die unterzeichnete Verwaltung — einschl. Sparkasse — für jeden Verkehr geschlossen.
Siegmars, 17. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Infolge Uebertretung von § 2 des 1. Nachtrages zu dem Regulativ, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen der Gemeinde Siegmars betr., wird hiermit nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß das Aushängen und Auslegen von Wäsche, Betten und dergleichen auf Höfen, Gärten und sonstigen Plätzen an Sonn- und Festtagen streng verboten ist.
Siegmars, am 15. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Der 1. Termin Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer ist fällig und bis spätestens den 21. Mai 1918 an unsere Steuerkasse abzuführen.
Siegmars, 16. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

2. Termin Gemeinde-Einkommensteuer 1918.

Der 2. Termin Gemeinde-Einkommensteuer 1918 ist fällig und bis spätestens den 30. Mai 1918 an die hiesige Steuerkasse abzuführen.
Siegmars, 16. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

Die Gemeindeverwaltung und Sparkasse

bleiben **Dienstag, den 21. Mai 1918 (3. Pfingstfeiertag)** geschlossen.
Neustadt, am 17. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

Gebammenstelle.

Die Gebammenstelle hiesiger Gemeinde mit Gutsbezirk ist infolge Uebertritts der bisherigen Inhaberin in den Ruhestand am 1. Juni dieses Jahres neu zu besetzen. **Bewerbungsgeluche mit Befähigungsnachweisen** werden bis 25. dieses Monats erbeten.
Neustadt, am 15. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

Meldepflicht über Einrichtungsgegenstände.

Vordrucke für Meldung über Gewichte, Hohlmaße, Brauseköpfe, Türklinken, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe etc. müssen im Rathaus — Zimmer 5 — entnommen, ausgefüllt und spätestens bis **23. Mai d. J.** dort zurückgegeben werden.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 16. Mai 1918.

Die Ausgabe der Zuckerkarten in Rabenstein

erfolgt **Freitag, den 24. Mai 1918 von 7—8 Uhr abends** in den bekannten Ausgabestellen durch die Brotpfleger.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 16. Mai 1918.

Gemeindesteuer-Einschätzung 1918.

Nachdem die diesjährige **Einschätzung** zu den **Gemeindesteuern** im hiesigen Orte beendet und das Schätzungsergebnis den Beitragspflichtigen durch **Steuerzettel** bekannt gegeben worden ist, werden alle diejenigen Anlagenpflichtigen, die eine Steuerzufertigung noch nicht erhalten haben, hiermit aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerrechnung — Gemeindevorstand — zu melden.
Rottluff, am 8. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

Staats- und Gemeindesteuer.

Der am 30. April 1918 fällig gewesene **1. Termin Staats-Einkommensteuer** ist bis **22. Mai** und der am 15. Mai d. J. fällig gewesene **1. und 2. Termin Gemeindesteuer** bis **31. Mai 1918** an die hiesige Ortssteuerrechnung abzuführen. Gegen Säumlige wird unverzüglich das Mahn- und Beitreibungsverfahren eingeleitet.
Rottluff, am 16. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.

Plantox
Fleischextrakt-Ersatz

Ochsena
eingedickte Suppen-Würze

Marko
deutscher Extrakt

Fleischbrüh-Ersatz-Würfel
gute Qualitäten.

Erstklassige
Backpulver

mit und ohne Gewürz

Mandel-
Vanille-
Zitronen-

Back-Aroma

garantiert 5fach.

Rein gemahlene Gewürze.

Vorzügl. Suppen- und Speise-Würze, lose.

Drogerie Siegmars * Erich Schulze.

Fernsprecher 180.

Dr. Engelhardt Nährpastete
vorzügl. Brotaufstrich.

Appel's Krebs-Extrakt
Schellfisch i. Gelee
Muschelfleisch i. Gelee
Fisk i. Smor
Anchovis Paste

getr. Äpfel und Pflaumen.